

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Januar 2006

**33. Regionaler Richtplan Pfannenstil (Siedlungs- und  
Landschaftsplan, Verkehrsplan, Versorgungsplan, Änderung)**

Mit RRB Nr. 1252/1998 wurde der regionale Richtplan Pfannenstil festgesetzt. Am 20. Juni 2005 beschloss die Delegiertenversammlung Änderungen des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Verkehrsplans sowie des Versorgungsplans. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen.

Die Vorlage umfasst Änderungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umnutzung des westlichen Arealteils der Chemie Uetikon. Der Siedlungs- und Landschaftsplan wird mit der Aufhebung des Arbeitsplatzgebiets und der Festlegung der Dichtestufe 2 für den westlichen Arealteil geändert. Der Verkehrsplan wird mit der Aufhebung der geplanten Güterumschlagsanlage (Freiverlad) im Areal der Chemie Uetikon, der Aufhebung des bestehenden Anschlussgleises seeseits der Seestrasse und der Festlegung des Anschlussgleises bergseits der Seestrasse sowie der Festlegung der geplanten Buslinie Kleindorf-Bahnhof Uetikon-Areal Chemie Uetikon-Bahnhof Meilen geändert. Der Versorgungsplan wird mit der Festlegung der geplanten Schmutzwasserleitung vom Areal Chemie Uetikon bis zur ARA Meilen ergänzt.

Der Festsetzung der Änderungen des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Verkehrsplans sowie des Versorgungsplans steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der regionale Richtplan Pfannenstil, Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan sowie Versorgungsplan, wird mit den Festlegungen der Dichtestufe 2 für den westlichen Arealteil der Chemie Uetikon, dem bergseitigen Anschlussgleise, der geplanten Buslinie Kleindorf-Bahnhof Uetikon-Chemie Uetikon-Bahnhof Meilen und der geplanten Schmutzwasserleitung vom Areal Chemie Uetikon bis zur ARA Meilen ergänzt. Die Festlegungen des Arbeitsplatzgebiets für den westlichen Arealteil der Chemie Uetikon, der geplanten Güterumschlagsanlage im Areal der Chemie Uetikon und des seeseitigen Anschlussgleises werden aufgehoben.

II. Der regionale Richtplan steht bei den Kanzleien der Regionsgemeinden und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

III. Dieser Beschluss ist von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG im Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (Sekretariat: Jauch Zumsteg Pfyl, Waffenplatzstrasse 63, 8002 Zürich), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi